

Liquidität im Kfz-Betrieb

Checkliste Corona-Fördermaßnahmen für die Kfz-Branche

Fixkostenzuschuss Phase I

- Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.9.2020
- Zu beantragen bis 31.8.2021
- Umsatzrückgang mindestens 40 %

Fixkostenzuschuss 800.000

- Betrachtungszeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021
- Zu beantragen bis 31.12.2021
- Umsatzrückgang mindestens 30 %
- Umsatzeratz schließt Fixkostenzuschuss 800.000 aus

Investitionsprämie

- 7 % oder 14 % für Investitionen mit Beginn 1.8.2020 bis 28.2.2021
- Fertigstellung der Investition bis 28.2.2022 (bei Großinvestitionen länger!)
- Zu beantragen bis 28.2.2021
- Investitionssumme mindestens 5.000 Euro

AWS/ÖHT Überbrückungskredite

- 80/90/100 % Garantieübernahme möglich
- Zu beantragen bei der Hausbank
- Planrechnung notwendig

Kurzarbeit

- Derzeit Phase III von 1.10.2020 bis 31.3.2021

Umsatzeratz

- Dezember-Umsatzeratz für durch Schutzmaßnahmen-Verordnung betroffene Betriebe: 50 % des Umsatzes Dezember 2019
- Antragsfrist für Dezember-Umsatzeratz 15.1.2021

Härtefallfonds

- Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 13.3.2021
- Maximalbetrag 2500 Euro pro Monat möglich
- Für Kleinbetriebe/Freiberufler/Künstler bis 9 Mitarbeiter

Familienhärtefonds

- Betrachtungszeitraum Kalenderjahr 2020
- Für Familien mit Kindern, die durch Corona existenziell betroffen sind

Verlustrücktrag

- Verluste 2020 können mit Gewinnen 2019 verrechnet werden
- Kann auch schon vor Veranlagung 2020 beantragt werden
- Sofortige Steuergutschrift für 2019 möglich

Stundungsmöglichkeiten für Abgaben und Beiträge

- Finanzamt derzeit unbürokratisch Stundung bis 31.3.2021 möglich
- ÖGK bietet vom Lockdown betroffenen Betrieben Stundungsmöglichkeit für Beiträge 10–12/2020

Verlustersatz

- Betrieben mit einem Umsatzrückgang von > 30 % wird der Verlust im Ausmaß von 70 % (große Unternehmen) bzw. 90 % (kleine Unternehmen) ersetzt
- 10 Betrachtungszeiträume 9/2020 bis 6/2021
- Umsatzeratz schließt einen Verlustersatz für diesen Zeitraum aus



Mag. Michael
Binder (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)



Mag. Christian
Grossek (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)

Liquidität im Kfz-Betrieb

Steuerliche Maßnahmen für Unternehmer zum Jahreswechsel

- Für Investitionen ab 1.7.2020 können Sie eine degressive Abschreibung vornehmen und so rascher die Steuerwirkung von Investitionen realisieren.
- Für Gebäudeanschaffungen ab 1.7.2020 können Sie in den ersten beiden Jahren nach Anschaffung eine bis zu 3-fache Normal-AfA (also bis zu 7,5%!) geltend machen.
- Die Grenze für sofort absetzbare Investitionen beträgt 2020 800,-- netto.
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnen können durch die Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben den Gewinn 2020 noch steuern.
- Ab 2020 gibt es einen Verlustrücktrag eines Verlustes 2020 in das Jahr 2019. Das kann sofort erfolgen, auch wenn der Verlust 2020 noch nicht genau feststeht.
- Überlegen Sie die Bildung einer steuerlichen Unternehmensgruppe zur optimalen Verwertung von Verlusten, wenn Sie mehrere Gesellschaften haben. Frist bis 31.12.2020!
- Nutzen Sie die Möglichkeiten des 13%igen Gewinnfreibetrages durch entsprechende Investitionen oder Wertpapieranschaffungen.
- Bewirtungsspesen können im Zeitraum 1.7.–31.12.2020 zu 75 % (anstatt 50 %) abgezogen werden.
- Spenden an bestimmte Einrichtungen aus dem Betriebsvermögen können bis zu 10 % des Gewinnes des laufenden Jahres als Betriebsausgabe abgezogen werden.
- Überlegen Sie die Investition in ein Elektrofahrzeug als Ersatz eines konventionellen Fahrzeuges. Die steuerlichen Förderungen sind beachtlich.
- Prüfen Sie, ob Sie für die Deckung Ihrer Pensionsrückstellung ausreichend Wertpapiere oder Rückdeckungsversicherung im Bestand haben (50 % des Rückstellungswertes 31.12.2019)
- Ende der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus 2013 und älter. Achtung jedoch bei Unterlagen im Zusammenhang mit Grundstücken oder laufenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren (Verlängerung der Aufbewahrungsfrist!)
- Kleingewerbetreibende können bis 31.12.2020 die Beitragsbefreiung bei der SVS für 2020 beantragen, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen.
- Prüfen Sie in Ihrer Lohnverrechnung eine Aufrollung der Besteuerung 2020 zur optimalen Nutzung des begünstigten Jahressechstels der Bezüge der Mitarbeiter.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten, steuerfrei Geschenkgutscheine an Ihre Mitarbeiter auszuzahlen (max. 186,-- Euro pro DN, 2020: 365,-- Euro zusätzlich als GS anstatt Weihnachtsfeier)
- Nutzen Sie die Corona-Prämien bis zu 3.000,-- Euro pro Dienstnehmer für die steuerfreie Belohnung von besonderen Leistungen in der Corona-Zeit. Auszahlung bis 31.12.2020!



Mag. Michael
Binder (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)



Mag. Christian
Grossek (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)

Liquidität im Kfz-Betrieb

Liquiditätstipps für Ihre Unternehmensführung

- Stellen Sie Teil- und Anzahlungsrechnungen für laufende Projekte und Bestellungen.
- Rechnen Sie fertige Projekte und Aufträge sehr zeitnah ab.
- Versuchen Sie, Lagerartikel über einen Online-Shop zu verkaufen.
- Verkaufen Sie nicht betriebsnotwendiges Vermögen.
- Optimieren Sie Ihr Mahnwesen, um schnell Geld in die Kasse zu bekommen.
- Überlegen Sie die Möglichkeit des Factorings (Abtretung offener Kundenforderungen).
- Bedenken Sie „Sale and lease back“-Konzepte für wertvolles Anlagevermögen.
- Verkaufen Sie nicht unbedingt nötige Wertpapiere, wenn die Kurswerte es zulassen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit der Kurzarbeit, um Ihre Personalkosten zu reduzieren.
- Vereinbaren Sie mit Ihrem Vermieter eine Stundung/Reduzierung der Miete als Beitrag für eine langfristige weitere Vermietung.
- Nutzen Sie Zahlungsziele Ihrer Lieferanten bestmöglich aus.
- Verhandeln Sie mit Ihren Lieferanten verlängerte Zahlungsziele.
- Setzen Sie nicht unbedingt notwendige Wartungs- oder Reinigungsverträge aus.
- Reduzieren Sie Ihre Lagerbestände und optimieren Sie Ihr Bestellwesen.
- Verkaufen Sie nicht betriebsnotwendige Pkws oder Lkws oder melden Sie diese ab.
- Prüfen Sie etwaige Rückdeckungsversicherungen für Abfertigungen oder Pensionen. Ist hier eventuell eine Überdeckung vorhanden, die Sie nun realisieren können?
- Setzen Sie Pensionszusagen in Abstimmung mit Ihren Mitarbeitern aus, um die Arbeitsplätze langfristig zu sichern.
- Vereinbaren Sie Stundungen oder Ratenzahlungen für anfallende Abfertigungen.
- Verschieben Sie nicht unbedingt nötige Investitionsvorhaben. Beachten Sie dabei aber die Möglichkeit der Investitionsprämie bis 28.2.2021.
- Prüfen Sie alle Ausgaben auf Notwendigkeit und Angemessenheit („Cost-Control“).
- Setzen Sie Mitgliedsbeiträge aus oder stunden diese zumindest.
- Setzen Sie sonstige Gebühren (z. B. AKM, GIS etc.) aus oder stunden diese.
- Besprechen Sie mit Ihrer Versicherung eine Prämienstundung oder Aussetzung.
- Prüfen Sie eine Stundung oder Aussetzung von Leasingraten.
- Kündigen Sie nicht notwendige Lizenzverträge (nicht notwendige EDV-Software).
- Setzen Sie Sponsoringverträge aus oder stunden die Beiträge.
- Prüfen Sie Ihre Betriebsversicherung. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung im Epidemiefall?
- Werfen Sie immer wieder einen Blick auf Ihre länderspezifischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Hier gibt es immer wieder Förderprogramme zu z. B. Zinsenzuschüssen.
- Nutzen Sie die Corona-Fördermaßnahmen des Staates (siehe dazu Checkliste # 1).
- Sprechen Sie mit Ihrer Bank über Stundungen oder Aussetzungen von Kreditraten.
- Erhöhen Sie proaktiv Ihren Kontokorrentrahmen.
- Prüfen Sie, ob Sie Steuer- oder Sozialversicherungsguthaben haben. Beantragen Sie umgehend die Rückzahlung.
- Passen Sie Ihre Steuervorauszahlungen für EST und KÖST an.
- Prüfen Sie die Möglichkeiten des Verlustrücktrages von 2020 auf 2019, um eine Neuveranlagung 2019 zu erreichen.
- Beantragen Sie Steuer- und Sozialversicherungsstundungen bei Finanzamt, ÖGK und SVS.
- Prüfen Sie Ihre Ausgaben auch in Ihrem Privatbereich.
- Setzen Sie Ansparpläne befristet aus.



Mag. Michael
Binder (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)



Mag. Christian
Grossek (Binder
Grossek & Part-
ner, Graz)